

Nachhaltige Geldanlage im Eisenwerk

Die Genossenschaft Eisenwerk besitzt und verwaltet seit 1985 Grundstück und Liegenschaft „Eisenwerk“ an zentraler Lage in Frauenfeld. Das Eisenwerk bietet Platz für Kultur, Wohnen und Arbeiten unter einem Dach.

Unterschiedlich ausgebaute Wohneinheiten bieten zirka 30 Personen ein Zuhause und annähernd 20 Unternehmen von Handwerk über Dienstleistungen bis zu medizinischen Angeboten sind im Eisenwerk beheimatet. Der öffentliche Teil des Eisenwerks bietet verschiedene Räume vom Sitzungszimmer bis zum Konzertsaal, welche gemietet werden können. Herzstück und Treffpunkt ist die Eisenbeiz. Jährlich finden in den öffentlichen Räumen über 100 Kulturveranstaltungen statt, die gut 6000 Besucher anziehen. Für die Umnutzung des Industriedenkmals wurde das Eisenwerk mehrfach ausgezeichnet.

Ein Darlehen an die Genossenschaft Eisenwerk ist eine direkte nachhaltige Geldanlage zur Erhaltung des Eisenwerks. Es lässt sich direkt und konkret überprüfen, wofür Ihr Geld verwendet wird.

1. ZWECK

1.1 Die Genossenschaft bietet mit dem Darlehen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen. Für Genossenschaft und Kontoinhaber/-innen soll ein Zinsvorteil angestrebt werden.

1.2 Langfristiges Denken ist beim Erhalten einer so grossen Liegenschaft zentral. Der dazu eingerichtete Erneuerungsfonds wird jährlich mit 0.75% des Liegenschaftswertes gespeist und finanziert so Renovations- und Erneuerungsarbeiten, die über den normalen Unterhalt hinausgehen.

1.3 Privatarlehen bei der Genossenschaft Eisenwerk sind eine gut verzinst, sichere und auf Wunsch sehr langjährige Geldanlage. Mit einem Privatarlehen ermöglichen sie uns, den Anteil der Bankhypotheken auf einem stabilen Niveau zu halten.

1.4 Die Finanzierung der Liegenschaft ist seit der Gründerzeit gesichert und wie folgt aufgebaut:

- 66% Bank
- 16% Pflichtdarlehen Mieter
- 14% private Darlehen
- 4% öffentliche Darlehen

1.5 Auf Wunsch können Sie mit einem Anteilschein à CHF 500.— Mitglied der Genossenschaft werden und so direkt ihre Geschicke mitbestimmen.

2. BERECHTIGUNG UND KONTOERÖFFNUNG

2.1 Zur Führung eines Kontos sind alle privaten und juristischen Personen berechtigt.

2.2 Das Konto lautet auf den Namen einer Person. Es werden keine Gemeinschaftskonti geführt.

2.3 Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.4 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet. Die Mindesteinlage beträgt Fr. 1'000.--.

3. EINZAHLUNGEN

3.1 Einzahlungen erfolgen mittels Einzahlungsschein. Diese können auf der Geschäftsstelle angefordert werden. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.

3.2 Allfällige Bankspesen und Postkontogebühren gehen zu Lasten des/der Kontoinhaber/In.

4. AUSZAHLUNGEN

4.1 Rückzüge können getätigt werden:

Bis Fr. 10'000.- gegen einmonatige Kündigungsfrist

Bis Fr. 20'000.- gegen dreimonatige Kündigungsfrist

Ab Fr. 20'000.- gegen sechsmonatige Kündigungsfrist

4.2 Rückzugsanträge sind schriftlich mit dem Formular „Auszahlungsauftrag für Depositionskonti“, unter Angabe der Bank-/Postverbindung, an die Geschäftsstelle zu richten und können nur einmal jährlich gestellt werden. Die Formulare „Auszahlungsauftrag für Depositionskonti“ können auf der Geschäftsstelle angefordert werden. Rückzüge in bar können aus Sicherheitsgründen keine getätigt werden. Vorbehalten bleiben begründete Notfälle.

4.3 Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

4.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.5 Die Genossenschaft Eisenwerk kann vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Kontoinhaber werden mindestens einen Monat im Voraus informiert.

4.6 Die Genossenschaft Eisenwerk kann die Depositenguthaben unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zurückzahlen.

4.7 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257dAbs. 2, 257fAbs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen. Die Genossenschaft kann in diesem Fall die weiteren gemäss Ziffer 2.1 eröffneten Konten unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen.

5. VERZINSUNG

5.1 Das Depositenguthaben wird vom Tag der Gutschrift auf dem Konto der Genossenschaft Eisenwerk an verzinst. Mit dem Tag des Rückzuges bzw. mit dem Ablauf einer Kündigungsfrist endet die Verzinsung.

5.2 Der Vorstand setzt den Zinssatz anhand von Veränderungen des Referenzzinssatzes des Bundes fest.

5.3 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember ausbezahlt.

5.4 Der Zinssatz wird nach Ablauf der festen Laufzeit den aktuellen Zinssätzen angepasst.

6. KONTOAUSZUG

6.1 Im Januar wird jedem Kontoinhaber / jeder Kontoinhaberin per Post ein Auszug seines/ ihres Kontos per Jahresende zugestellt. Auf dem Auszug sind Eröffnungssaldo, alle Ein- und Auszahlungen, der Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, der Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen eingetragen.

6.2 Rechnungsauszüge der Genossenschaft Eisenwerk, die nicht innert Monatsfrist beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. SICHERHEIT

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkonti haftet das Genossenschaftsvermögen.

8. BESONDERE BESTIMMUNGEN

8.1 Legitimationsprüfung: Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin, sofern die Genossenschaft Eisenwerk kein grobes Verschulden trifft.

8.2 Verrechnung

Die Genossenschaft Eisenwerk ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit einer Forderung zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin oder dessen/deren Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin zusteht.

8.3 Mitteilungen der Genossenschaft Eisenwerk an den Kontoinhaber/die Kontoinhaberin erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft Eisenwerk bekannte Adresse.

8.4 Für Schäden zufolge von Übermittlungsfehlern haftet die Genossenschaft Eisenwerk nur, wenn sie daran ein grobes Verschulden trifft.

8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft Eisenwerk lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.6 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekanntgegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-inhaberin.

8.7 Für die Depositenkasse ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann die Verwaltung der Depositenkasse an eines seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen. Die Kontrolle erfolgt vierteljährlich durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durch die Revisionsstelle der Genossenschaft durchgeführt.

8.8 Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

8.9 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

8.10 Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 12. November 2015 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt die früheren Reglemente.

Genossenschaft Eisenwerk

Frauenfeld, den 12. November 2015

**Der Präsident
Giacun Valaulta**

**Der Geschäftsführer
Bruno Hangartner**